

Satzung des Wasserverbandes Obere Jagst

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Obere Jagst“. Er hat seinen Sitz in Ellwangen (Jagst). Er ist ein Wasserverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG vom 12.02.1991, BGBl. I, Seite 405) und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der als Anlage 1 zur Satzung beige-fügten Karte.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen Landeswappen und der Umschrift „Wasserverband Obere Jagst Ellwangen (Jagst)“.

§ 2

Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

- a) Regelung des Wasserabflusses der Jagst und der Nebengewässer durch Hochwasserrückhaltung und Anreicherung des Niedrigwassers sowie örtlichen Hochwasserschutz,
- b) Bereitstellung von Brauchwasser,
- c) Flussregulierungen und Flussunterhaltungsmaßnahmen,
- d) Vornahme von Umweltschutz-, Naherholungs- und Landschaftspflege-maßnahmen im erforderlichen Umfang an den Speicher- und Rückhalte-becken.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 - a) der Ostalbkreis und der Landkreis Schwäbisch Hall
 - b) vom Ostalbkreis die Städte und Gemeinden Ellwangen (Jagst), Jagst-zell, Lauchheim, Rainau, Rosenberg, Unterschneidheim, Westhau-sen
 - c) vom Landkreis Schwäbisch Hall die Städte und Gemeinden Crails-heim, Langenburg, Kirchberg an der Jagst, Stimpfach, Satteldorf, Frankenhardt, Ilshofen, Gerabronn

- d) die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Entnahmeberechtigten und andere Mitglieder
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verbandsvorsteher auf dem Laufenden zu halten hat. Er benachrichtigt die Aufsichtsbehörde von Änderungen.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendigen Anlagen, insbesondere Rückhalte- und Speicherbecken, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Der Verband führt seine Aufgaben nach einem Gesamtplan durch.

§ 5 Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

- (1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist (§ 33 WVG).
- (2) Bei Inanspruchnahme von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Verband der Zustimmung der zuständigen Behörde (§ 35 WVG).

§ 6 Verbandsschau

- (1) Zur Prüfung der Anlagen des Verbands und der Gewässer bestellt der Verband drei Schaubeauftragte, wovon einer zum Leiter der Verbandsschau ernannt wird (Schaubobmann).
- (2) Schaubeauftragte werden durch die Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und benachrichtigt die Aufsichtsbehörde. Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (4) Die Verbandsanlagen sind mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen (§ 44 WVG). Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen ist.

- (5) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel (§ 45 WVG).

§ 7 Organe

Organe des Verbandes sind die Versammlung der Verbandsmitglieder (Verbandsversammlung) und der Vorstand (§ 46 Abs. 1 WVG).

§ 8 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verbandes.
- (2) Jedes Mitglied, das Beiträge zu leisten hat, kann in der Verbandsversammlung selbst oder durch einen Vertreter mitstimmen. Der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (3) Ein Mitglied kann in der Verbandsversammlung nur durch eine Person vertreten werden; diese kann die Stimme nur einheitlich abgeben.
- (4) Das Stimmenverhältnis wird von der Verbandsversammlung entsprechend dem Beitragsbuch festgelegt. Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben, dazu gehören insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandmitglieder sowie der Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,

8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher benachrichtigt die zuständigen Behörden, insbesondere die Aufsichtsbehörde.
- (2) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung der Verbandsversammlung.
- (3) Die Sitzung der Verbandsversammlung gliedert sich in einen öffentlichen und nichtöffentlichen Teil; § 35 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt entsprechend.

§ 11

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnen des Antrags.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit, kann ein neuer Verhandlungstermin mit derselben Tagesordnung sowie mit der Maßgabe anberaumt werden, dass die Beschlüsse ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmenzahlen gefasst werden können. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (3) Die Stimmenzahlen ergeben sich aus dem Beitragsbuch, siehe hierzu § 8 Abs. 4. Niemand hat mehr als 2/5 aller Stimmen.
- (4) Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Änderung der Verbandsaufgaben und des Gesamtplanes, des Mitgliederverzeichnisses sowie die Festsetzung und Änderung des Beitragsmaßstabs bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder.
- (5) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und von einem Verbandsmitglied zu unterzeichnen. Sie ist bei der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zur

Kenntnis zu bringen. Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

- (6) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 12

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Personen. Sie sind aus dem Kreis der Verbandsmitglieder zu wählen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied wird zum stellvertretenden Verbandsvorsteher gewählt. Für jedes ordentliche Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Entschädigung nach Sätzen, die von der Verbandsversammlung zu beschließen sind.

§ 13

Wahl der Vorstandsmitglieder, Amtszeit

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher, einen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstands sowie deren persönliche Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen. Vorstandsmitglieder, die als Beamte oder Angestellte eines Mitgliedes berufen worden sind, scheiden aus, wenn ihr Dienstverhältnis endet.
- (4) Das Ergebnis der Vorstandswahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsteher zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:

1. Festsetzung der Entschädigung für die Benutzung von Grundstücken,
2. Einleitung von Enteignungsverfahren,

3. Aufstellung des Haushaltsplansentwurfes und etwaiger Nachträge,
4. Aufstellung der Haushaltsrechnung,
5. Abwicklung der laufenden Geschäfte bei Auflösung des Verbandes,
6. Mitwirkung bei der Änderung der Verbandsaufgabe,
7. Mitwirkung bei der Änderung der Satzung,
8. Mitwirkung bei der Ausdehnung des Verbandes,
9. Mitwirkung bei der Entlassung von Mitgliedern,
10. Mitwirkung bei der Zuweisung neuer Mitglieder,
11. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Abschluss von Miet- und Pachtverträgen oder ähnlicher Verträge über Grundstücke, soweit deren Wert im Einzelfall 20.000 € überschreitet,
12. Anstellung und Entlassung von Bediensteten des Verbandes sowie die Festsetzung ihrer Entschädigungen,
13. Aufnahme von Darlehen,
14. Übernahme sonstiger vertraglicher Verpflichtungen im Betrag oder mit einem Wert von mehr als 50.000 €.

§ 15

Sitzungen des Vorstands

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist hierauf hinzuweisen.
- (2) In jedem Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Wer am Erscheinen verhindert ist, gibt die Einladung seinem Stellvertreter weiter und benachrichtigt den Vorstand.
- (5) Vorstandssitzungen sind nichtöffentlich.

§ 16

Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle Mitglieder rechtzeitig geladen worden sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in dieser Ladung darauf hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf die Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Für den Inhalt der Niederschrift ist § 93 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der jeweiligen Fassung maßgebend.

§ 17

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstands. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder durch Satzung übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein. Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist berechtigt, Verpflichtungen bis zu 50.000 € im Einzelfall einzugehen, soweit der Vorstand nicht zuständig ist.

§ 18

Eilentscheidung

In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand anstelle der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher anstelle des Vorstands entscheiden. Der Vorstand hat den Vorstandsmitgliedern, der Verbandsvorsteher den Vorstandsmitgliedern die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 19 Geschäftsführer

Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung.

§ 20 Kassenverwalter

Der Vorstand des Verbandes hat einen ehrenamtlichen Kassenverwalter für die Haushaltsführung zu bestellen. Dieser erhält eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Aufwandsentschädigung.

§ 21 Haushaltsführung, Haushaltsplan

- (1) Die Verbandversammlung beschließt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor dem Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und eventuelle Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Abweichend von § 2 (Absatz 1 bis 4 des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz) sind für Haushaltsplan, Rechnungslegung und Prüfung des Verbandes, die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechend anzuwenden.

§ 22 Entlastung

Der Verbandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstands.

§ 23 Verbandsbeiträge, Beitragsverhältnis

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Der Beitragsschlüssel wurde bei der Verbandsgründung im Beitragsbuch festgelegt. Die Beiträge werden jeweils nach dem aktuellen Stand des im Beitragsbuch festgelegten und fortgeschriebenen Beitragsschlüssel erhoben.

§ 24 Beitragsveranlagung

- (1) Verbandsbeiträge werden durch Beitragsbescheid erhoben.
- (2) Ist der Beitragsbescheid für das betreffende Haushaltsjahr noch nicht erlassen, so haben die Verbandsmitglieder auf Anforderung Vorausleistungen in Höhe der zuletzt festgesetzten Beitragsrate zu entrichten. Verbandsbeiträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig.
- (3) Für rückständige Verbandsbeiträge werden Säumniszuschläge nach den für Gemeindesteuern geltenden Bestimmungen erhoben.

§ 25 Beitragsbuch

- (1) Der Verbandsvorsteher sorgt für die Eintragung des Beitragsverhältnisses der Mitglieder in das neue Beitragsbuch. Dies enthält auch die Veranlagungsregeln und die erforderlichen Erläuterungen.
- (2) Das Beitragsbuch wird zum Einblick der Mitglieder an einer vom Verbandsvorsteher zu bestimmenden Stelle aufgelegt. Die Auflegung ist nach § 27 der Satzung vorher bekannt zu machen. Den an dem Verband beteiligten Behörden und rechtlichen Körperschaften ist die Auflegung besonders mitzuteilen.
- (3) Der Verbandsvorsteher hält das Beitragsbuch auf dem Laufenden und ändert es, wenn sich die ihm zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern.
- (4) Änderungen des Beitragsbuches bedürfen eines Beschlusses der Versammlung.
- (5) Ausfallende Verbandsbeiträge der Mitglieder nach § 3 (1) d) werden von den Mitgliedern nach § 3 (1) a) bis c) aufgebracht.

§ 26 Dienstkräfte

Der Verband stellt die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte ein. Der Vorstand beschließt über die Einstellung von Dienstkräften sowie über die jeweilige Aufwandsentschädigung bzw. Lohn- oder Gehaltsfestsetzung.

§ 27 Bekanntmachung

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gültigen Bekanntmachungsorganen des Ostalbkreises und des Landkreises Schwäbisch Hall, außerhalb der Landkreise wohnende Mitglieder werden schriftlich verständigt. Für die sonstigen Bekanntmachungen gilt die schriftliche Mitteilung an die Mitglieder.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden und Schriftsätze sowie von zeichnerischen Darstellungen genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 28 Auflösung des Verbandes

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von 2/3 der vertretenen Stimmen.
- (2) Über die Verwendung des nach vollständiger Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens beschließt die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit. Etwaige Überschüsse sollen auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer zuletzt gültigen Wertzahlen verteilt werden.
- (3) Werden Grundstücke des Verbandes veräußert, so sind sie zuerst der Markungsgemeinde zum Kauf anzubieten.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 16.07.1956 mit den Änderungen vom 07.01.1977, 10.06.1977, 15.02.1984 und 29.07.20211 außer Kraft.



Michael Dambacher
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Wasserverband Obere Jagst geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Online bereitgestellt am 16. Oktober 2026.

Anlage 1 – Karte des Verbandsgebietes:

